

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

Haushaltssatzung der Gemeinde Vogelsang- Warsin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Vogelsang-Warsin vom 08.11.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	378.300 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	500.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-122.700 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 122.700 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	5.300 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-117.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	323.600 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	436.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-113.200 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	368.800 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	526.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-157.800 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.299.800 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.028.800 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	271.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf 90.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 800.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 365 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 330 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,075 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	260.947,65 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	148.647,65 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	31.247,65 EUR.


Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.01.2017 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV-MV wird der in § 4 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2017 teilweise in Höhe von 477.200 EUR genehmigt.

Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Jahr 2017 wird nicht erteilt.

Vogelsang- Warsin, 23.01.2017




Gönnow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 17.01.2017 durch die Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ mit folgenden Einschränkungen erteilt.

Gemäß § 53 Abs. 3 KV-MV wird der in § 4 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2017 teilweise in Höhe von 477.200 EUR genehmigt.

Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Jahr 2017 wird nicht erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

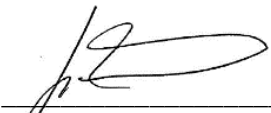
Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Vogelsang-Warsin, 23.01.2017




Gönnow
Bürgermeister